

TalB+Text-

B 110 - Norderstedt -

Für den Geltungsbereich der 19. Änderung gelten ausschließlich nachfolgende Festsetzungen:

1. Die Anbauten sind mit Flachdächern ohne Dachüberstände zu versehen; die Traufhöhe darf max. 3,00 m betragen.
2. Die Fassadengestaltung ist für die Anbauten dem Hauptgebäude anzupassen.
3. Die Nutzung der Dachfläche der Anbauten als Terrasse für das Obergeschoß ist unzulässig.
4. Terrassentrennwände sind als Sichtschutz zum Nachbarn nur max. 3,00 m tief und 2,00 m hoch zulässig. Als Material sind nur Mauerwerk bzw. Holzwände zugelassen. Nach Errichtung der rückwärtigen Anbauten sind keine weiteren baulichen Terrassenabgrenzungen zulässig.
5. Schuppen, Gartengerätehäuschen u. ä. Nebenanlagen sind bei den Hausgruppen bis zu einer Größe von 10 m³ zulässig. Sie dürfen außerhalb der überbaubaren Flächen liegen.
6. Auf den Baugrundstücken, soweit sie an eine befahrbare öffentliche Fläche grenzen bzw. über eine öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt verfügen, sind Garagen/Carport/Stellplätze insoweit zulässig, wenn dadurch aufgrund der Zufahrten keine Parkplätze im öffentlichen Straßenraum verloren gehen und ausreichende Sichtverhältnisse an den Zu- und Ausfahrten bestehen. Die Fassaden sind in der Fassadengestaltung der Hauptgebäude anzupassen; Carports müssen aus Holz sein.
7. Die rückwärtigen und seitlichen Grundstücksgrenzen zu den Straßen und Wohnwegen hin dürfen nur mit Hecken bis 1,20 m Höhe und grundstücksseitig dahinter stehenden Drahtzäunen bis zu 0,80 m Höhe versehen werden.